

Nr. 487.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. von Zahn

Beisitzer:

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| Herr Elwert               | (Lichtspielgewerbe)   |
| Herr Professor Langhammer | (Kunst und Literatur) |
| Herr Redakteur Korn       | (Volkswohlfahrt)      |
| Fräulein F r o h n a      | (Volkswohlfahrt).     |

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Wenn die Liebe ruft“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

für die Antragstellerin, die Minerva-Film G.m.b.H.:

Herr Dr. jur. Walther Friedmann.

Die Beschwerdeführer waren nicht erschienen; ihre Ladung wurde festgestellt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt, die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin Nr. 11013 und 11031 vom 14. August 1925, der Aktenvermerk über die Einlegung der Beschwerde und die Begründung der Beschwerde (Anlage zur Niederschrift zu Nr. 11031) wurden verlesen.

Der Vertreter der Antragstellerin äußerte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 14. August 1925 -Nr. 11031 - wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die Antragstellerin hat den Bildstreifen zunächst an

10. August 1925 unter dem Titel: " Wenn die Sünde lockt. Der Roman einer verirrtten Liebe" eingereicht. Dieser Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle Berlin wegen seiner Geeignetheit, entsittlichend zu wirken, verboten worden, mit folgender Begründung: Die Heldin Martha verlasse ohne wesentliche Hemmungen und ohne psychologische Begründung Mann und Kind. Diese Tat, die den Tod des Mannes verschulde, werde zwar nicht ausdrücklich gebilligt, sie werde aber doch in gewisser Beziehung als ethisch wertvoll oder zum mindesten achtbar ausgedeutet. Diese Absicht werde deutlich in dem sentimental verlogenen Schluß, der die Frau als Büßerin, eine Heldin aus Liebe, feiere.

Darauf reichte die Antragstellerin am 14. August denselben Bildstreifen, aber mit einigen Änderungen, unter dem Titel: " Wenn die Liebe ruft", bei der Filmprüfstelle ein. Auch dieser Bildstreifen wurde verboten, mit folgender Begründung; die auf die Gründe der Vorentscheidung (zu 10013) Bezug nimmt: Die vorgenommenen Änderungen, die hauptsächlich darin bestehen, daß die Heldin Martha ihren Jugendgespielen Dr. Hiller nach dem Verlassen von Mann und Kind, heiratet, seien nicht geeignet, die Verbotsgründe der Vorentscheidung abzuschwächen oder gegenstandslos zu machen. Die verflachende, gesunden Volksempfinden widersprechende Wirkung des Bildstreifens bleibe nach wie vor bestehen, Die Heldin, die ohne Grund Mann und Kind verlassen habe, stehe zum Schluß als eine Art Büßerin mit dem Glorienschein da. Daß sie zu ihrem Kinde zurückkehre, sei überdies eine primitiv mütterliche Empfindung, eine selbstverständliche Regung, der Martha vielleicht nicht einmal folgen würde, wenn ihr zweiter Mann, Dr. Hiller, nicht gestorben wäre. Daß sie mit diesem ehelich verbunden sei, könne in keiner Weise das unethische Moment, nämlich ihre Flucht, die ihren ersten Mann in den Tod treibt, aufheben. Das Entsittlichende ihrer Handlungsweise liege nicht in dem Zusammenleben mit Dr. Hiller, sondern in der hemmungslosen Aufgabe

der Pflichten gegen Mann und Kind.

Gegen diese Entscheidung haben die Beisitzer Baermann und Jacob Beschwerde eingelegt. Sie haben dies damit begründet, eine Belohnung der schlechten Tat Marthas, nämlich ihrer Flucht von Mann und Kind, trete nicht ein; der Ehebruch werde nicht glorifiziert oder auch nur unstatthaft entschuldigt.

Die Kammer ist der Begründung der Beschwerde insoweit gefolgt, als auch sie annimmt, daß nicht das Zeigen einer schlechten Tat - die Flucht von Martha - für sich allein entsittlichend wirkt und daß der bösen Tat seelische Leiden folgen. Was sie beanstandet ist etwas anderes, nämlich, daß Martha am Ende des Films, wo sie mit ihrem Kinde wieder vereinigt wird, als ein wertvollerer Mensch hingestellt wird, als wenn sie der Versuchung überhaupt nicht erlegen wäre. Die fast mit Aufdringlichkeit gezeigte Reue Marthas ist keine ethisch wertvolle, ihre schiefe Parallelisierung mit der büßenden Magdalena beruht auf einer verfehlten Auffassung der Moralgebote. Daß Martha infolge des Todes von Dr. Hiller seelisch leidet, ist selbstverständlich, denn nach dem Titel des Bildstreifens ist ja Dr. Hiller ihre wahre Liebe. Daß sie nach seinem Verluste sich ihres Kindes wieder erinnert und in seiner Nähe Trost sucht, ist ohne weiteres verständlich, aber nicht ethisch wertvoll. Sie folgt einfach auch hier den Trieben ihres Herzens. Hierdurch kann sie aber ihr früheres Verschulden, ethisch betrachtet, nicht gutmachen und hierin besteht die schiefe ethische Einstellung des Films, der deshalb geeignet ist, entsittlichend zu wirken, weil er in dem Beschauer oder der Beschauerin die Vorstellung erwecken kann, als brauche man nur den Trieben seines Herzens zu folgen, um zugleich den Geboten der Moral gerecht zu werden. Diese falsche Auffassung zieht sich durch den ganzen Bildstreifen: durch einfaches Ausschneiden einzelner Titel oder Bilder ist dem Mangel nicht abzuhelfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

I. V.

*H. von Tschu*



Beglaubigt:

Regierungsinspektor.